

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschlossen:

I. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, beschlossen am 14.03.2018, ausgefertigt am 19.03.2018, veröffentlicht am 10.04.2018 im Amtsblatt Nr. 3 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, in Kraft getreten am 01.05.2018,

die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, beschlossen am 14.02.2019, ausgefertigt am 14.02.2019, veröffentlicht am 26.02.2019 im Amtsblatt Nr. 3 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, in Kraft getreten am 26.02.2019,

sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, beschlossen am 13.05.2020, ausgefertigt am 15.05.2020, veröffentlicht am 25.05.2020 im Amtsblatt Nr. 9 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, in Kraft getreten am 26.05.2020

wird in **§ 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) muss von mindestens 1,5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.

II. Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, xx.xx.2023

Ralf Steinbrück

Bürgermeister